
Nummer 17/18, 7. Mai 2021, Seite 133

Inhaltsverzeichnis:

Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 23.04.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 23.04.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Corona Pandemie

Betrieb von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder für die Woche vom 26.04.2021 bis 02.05.2021

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 29.04.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 30.04.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI); Aufhebung der Verpflichtung zur Aufstallung von Geflügel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2021 und 2022

Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Städtische Leihamt Augsburg

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Augsburg über die Erhebung von Kosten für Leistungen des Leihamtes

Verordnung über die Hegegemeinschaften im Stadtgebiet Augsburg

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Leisenmhd 26 + 28*
- *Schillstr. 129e*
- *Leisenmhd 20*
- *Berchtesgadener Str. 11*
- *Lauterlech 18*
- *Pilgerhausstr. 18*

*Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach SektVO
Ausschreibende Stelle: Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft mbH*

*Interessensbekundung
Ausschreibende Stelle: swa KreativWerk GmbH & Co. KG*

Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 23.04.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 23.04.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Corona Pandemie

Betrieb von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder für die Woche vom 26.04.2021 bis 02.05.2021

Da im Gebiet der Stadt Augsburg die 7-Tage-Inzidenz über 100 liegt, sind in der Woche vom 26.04.2021 bis zum Ablauf des 02.05.2021 für den Schulbetrieb § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayLfSMV und für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayLfSMV maßgebend.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage der § 18 Abs. 1 Sätze 4 und 5 sowie § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayLfSMV.

Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 29.04.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 30.04.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI); Aufhebung der Verpflichtung zur Aufstallung von Geflügel

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 09.03.2021 zur Anordnung der Stallpflicht für Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest im Stadtgebiet von Augsburg wird aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit kommt in seiner Aktualisierung der Risikobewertung für das Auftreten der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, auch Vogelgrippe genannt) in Bayern vom 27.04.2021 zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände in Bayern in allen Landkreisen als gering zu bewerten ist. Vor diesem Hintergrund kann die mit Allgemeinverfügung vom 09.03.2021 angeordnete Aufstallungspflicht für Haus- und Nutzgeflügel aufgehoben werden.

Die Allgemeinverfügung vom 03.02.2021 zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen gilt hingegen fort und ist bis auf Widerruf weiterhin zu beachten.

II.

Die Stadt Augsburg ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Begründung zu Nr. 1

Mit der Anordnung zur Aufhebung der Aufstallungspflicht wird der Risikoeinschätzung des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hinsichtlich einer HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände im Stadtgebiet Augsburg Rechnung getragen.

Begründung zu Nr. 2

Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung zu Nr. 3

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Internetauftritt der Stadt Augsburg als bekannt gegeben gilt (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Augsburg).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2021 und 2022

Die am 17. Dezember 2020 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2021 und das Haushaltsjahr 2022 wird nachstehend bekanntgemacht. Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 26. April 2021, Geschäftszeichen RvS-SG12-1512-12/40/2, die erforderlichen Genehmigungen mit folgenden Auflagen bzw. Hinweisen erteilt:

1. Kreditaufnahmen

1.1. Stadt Augsburg

Der in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 37.990.100 EUR und für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 93.350.000 EUR wird gemäß Art. 71 Abs. 2 GO in der festgesetzten Höhe mit nachfolgender Auflage rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:

- a) Die Tilgungen erfolgen hinsichtlich der Neuverschuldung im Zusammenhang mit den Investitionen im Rahmen des Schulsanierungsprogramms in einem Zeitraum von bis zu 11 Jahren.
- b) Erkennbare Mehreinnahmen gegenüber der Haushaltsplanung in den Jahren 2021/2022 - insbesondere Mehreinnahmen bei Schlüsselzuweisungen - sind vorrangig zur Vermeidung von Jahresfehlbeträgen einzusetzen.

1.2. Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg

Der in § 2 Abs. 2 Buchstabe a) der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebs der Stadt Augsburg in Höhe von 6.427.284 EUR wird gemäß Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

1.3. Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“

Der in § 2 Abs. 2 Buchstabe b) der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Augsburg“ der Stadt Augsburg in Höhe von 12.803.923 EUR wird gemäß Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

1.4. Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“

Der in § 2 Abs. 2 Buchstabe d) der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Altenhilfe Augsburg“ der Stadt Augsburg in Höhe von 750.000 EUR wird gemäß Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Verpflichtungsermächtigungen

2.1. Stadt Augsburg

Der in § 3 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 86.046.500 EUR und für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 75.645.000 EUR wird gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Verzicht auf Kreditbeschränkungen ab dem Jahr 2022 ist der Sicherstellung der Finanzierung der Theater- und Schulsanierungen geschuldet.

Der Stadt wird in diesem Zusammenhang aufgegeben, bereits bei der Aufstellung der Folgehaushalte aber auch im Vollzug des Haushalts 2021 sowie der Folgehaushalte alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit Sparwillen und Priorisierungen die Entstehung von Fehlbeträgen zu unterbinden. Auf § 28 KommHV-Kameralistik (Haushaltssperre) weisen wir ausdrücklich hin.

2.2. Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg

Der in § 3 Abs. 2 Buchstabe a) der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebs der Stadt Augsburg in Höhe von 3.050.000 EUR wird gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

2.3. Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“

Der in § 3 Abs. 2 Buchstabe b) der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Augsburg“ der Stadt Augsburg in Höhe von 4.300.000 EUR wird gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachrichtlich: Bei den städtischen Eigenbetrieben erfolgen die Festsetzungen bezüglich der Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2022 in einer Nachtragshaushaltssatzung.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und das Haushaltsjahr 2022 der Stadt Augsburg liegt samt Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Amt für Finanzen und Stiftungen, Rathausplatz 2a (Verwaltungsgebäude II), Zimmer 207, innerhalb der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2021 und 2022

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Augsburg folgende Haushaltssatzung:

**§ 1
Einnahmen und Ausgaben**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 und 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

	2021	2022
im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben von	995 180 700 €	1 008 965 617 €
und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben von	188 158 041 €	243 584 188 €

**§ 2
Kreditaufnahmen**

1 Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	2021	2022
wird festgesetzt auf	37 990 100 €	93 350 000 €

2 Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Eigenbetriebe wird festgesetzt für den

	2021
a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg	6 427 284 €
b) Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“	12 803 923 €
c) Eigenbetrieb „Theater Augsburg“ für den Wirtschaftsplan 2020/2021 (01.09.2020 bis 31.08.2021)	0 €
d) Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“	750 000 €

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

1 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt

	2021	2022
wird festgesetzt auf	86 046 500 €	75 645 000 €

2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Eigenbetriebe wird festgesetzt für den

	2021
a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg	3 050 000 €
b) Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“	4 300 000 €
c) Eigenbetrieb „Theater Augsburg“ für den Wirtschaftsplan 2020/2021 (01.09.2020 bis 31.08.2021)	0 €
d) Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“	0 €

§ 4
(entfällt)

§ 5
Kassenkredite

1	Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan		
		2021	2022
	wird festgesetzt auf	165 000 000 €	167 000 000 €
2	Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der Eigenbetriebe wird festgesetzt für den		
		2021	
	a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg	5 000 000 €	
	b) Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“	7 400 000 €	
	c) Eigenbetrieb „Theater Augsburg“ für den Wirtschaftsplan 2020/2021 (01.09.2020 bis 31.08.2021)	0 €	
	d) Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“	25 000 000 €	

§ 6
(entfällt)

§ 7
Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 und 1. Januar 2022 in Kraft.

Augsburg, 29. April 2021

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Satzung
zur Aufhebung der Satzung für das Städtische Leihamt Augsburg

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), folgende

Satzung
§ 1

Die Satzung für das Städtische Leihamt Augsburg vom 08.01.2001 (ABl. S. 20 ff.) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.2005 (ABl. S. 255) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 28.04.2021

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Satzung
zur Aufhebung der Satzung der Stadt Augsburg über die Erhebung von Kosten für Leistungen des Leihamtes

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 09.06.2020 (GVBl. S. 286), folgende

Satzung
§ 1

Die Satzung der Stadt Augsburg über die Erhebung von Kosten für Leistungen des Leihamtes vom 04.08.1997 (ABl. S. 154 ff.) zuletzt geändert durch die 2. Änderungs-satzung vom 15.12.2006 (ABl. S. 224) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 28.04.2021

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Verordnung über die Hegegemeinschaften im Stadtgebiet Augsburg

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Artikel 13 Abs. 4 des bayerischen Jagdgesetzes (BayRS 792-1-E) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des bayerischen Jagdgesetzes vom 01.03.1983 (GVBl. S. 51) folgende Verordnung:

§ 1

Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften im Stadtgebiet Augsburg wird folgendermaßen abgegrenzt:

1. Die Jagdreviere
 - Eigenjagdrevier Lechauen
 - Eigenjagdrevier Siebenbrunn
 - Gemeinschaftsjagdrevier Haunstetten
 gehören zur Hegegemeinschaft Lechfeld (698) des Landkreises Augsburg.
2. Das Jagdrevier
 - Gemeinschaftsjagdrevier Lechhausen
 gehört zur Hegegemeinschaft Aindling (687) des Landkreises Aichach-Friedberg.
3. Das Jagdrevier
 - Eigenjagdrevier Gut Schwabhof
 gehört zur Hegegemeinschaft Mering (683) des Landkreises Aichach-Friedberg.
4. Die Jagdreviere
 - Eigenjagdrevier Fürst Fugger Wellenburg
 - Eigenjagdrevier Fürst Fugger Brennholz
 - Eigenjagdrevier Fürst Fugger Lindau
 - Eigenjagdrevier Inninger Wald
 - Gemeinschaftsjagdrevier Bergheim
 - Gemeinschaftsjagdrevier Göggingen
 - Gemeinschaftsjagdrevier Inningen
 gehören zur Hegegemeinschaft Gessertshausen (699) des Landkreises Augsburg.

§ 2

Die Verordnung über die Hegegemeinschaften im Stadtkreis Augsburg vom 02.07.1985 (Amtsblatt vom 19.07.1985, Seite 97) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.04.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2021-116-2
 Bauvorhaben: Ausbau von Wohneinheiten im Dachgeschoss mit Erhöhung der Dachneigung von ca. 31° auf 45° (25°)
 Baugrundstück: Leisenmahd 26 + 28
 Flur Nr.: 1288/20, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.05.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2021-22-1
Bauvorhaben: Einbau einer Dachgaube und Bau eines Carports anstelle der bestehenden Garage
Baugrundstück: Schillstr. 129e
Flur Nr.: 537/393, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Franz, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 23.04.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-818-2
Bauvorhaben: Errichtung von zwei Balkonen und Erweiterung einer Dachgaube am bestehenden Mehrfamilienhaus
Baugrundstück: Leisenmahd 20
Flur Nr.: 1285, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schmitz, unter der Rufnummer 324-4625 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 28.04.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-330-1
Bauvorhaben: Neubau eines MFH mit 13 WE mit Tiefgarage
Baugrundstück: Berchtesgadener Str. 11
Flur Nr.: 3003/34, Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 244 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Benker, unter der Rufnummer 324-4679 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 28.04.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-692-1
Bauvorhaben: Errichtung von zwei Balkonanlagen
Baugrundstück: Lauterlech 18
Flur Nr.: 3202, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324-4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 29.04.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2021-29-1
Bauvorhaben: Neubau Studentenwohnungen - Tektur zu BA-2018-560-1
Baugrundstück: Pilgerhausstr. 18
Flur Nr.: 2489/0, 2885/0, 2906/3, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324-4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach SektVO

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft mbH
Vertreten durch Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290

Baumaßnahme:

Mobilitätsdrehscheibe Augsburg - Hauptbahnhof
PVE 52.15 Örtliche Bauüberwachung für die Bau- und Montageleistungen der VE 5450-Fahrstrom, Erdungskomponenten & Fernwirktechnik, VE 5460-Fahrleitungsanlage und VE 5471-Zugsicherung

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Schlusstermin für Eingang der Teilnahmeanträge: 31.05.2021 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind unter Subreport Elvis www.subreport.de/E98834662 und im Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Interessensbekundung

Ausschreibende Stelle:

swa KreativWerk GmbH & Co. KG
Vertreten durch Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290

Baumaßnahme:

Stadtwerke Augsburg suchen Gastronomen für das Garagengebäude im Gaswerk

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Hr. Nyrreröd

Telefon (0821/6500-5157) oder Mail (reidar.nyrreroed@sw-augsburg.de)

Interessensbekundung: 03.05.2021 bis 17.05.2021

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH